

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.08.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zu einer Terrassenüberdachung an bestehendem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Schloßweg 35, Fl.Nr. 2/86, Gmkg. Deberndorf

Anlagen:

20210630_Luftbild
Abstandsflächen
Bild Terrassenüberdachung
Grundriss_Ansicht_Schnitt_Lageplan

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Schloßweg 35 soll an der östlichen Gebäudeseite eine Terrassenüberdachung als Glas-Aluminium-Konstruktion angebracht werden.

Die Terrassenüberdachung soll 3,5 m x 5 m groß werden, hiervon sind 1,9 m innerhalb der Baugrenze.

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4a „Erweiterung Deberndorf“ wird erteilt:

- **Baugrenzüberschreitung** durch die Terrassenüberdachung (1,6 m x 5 m)

Bisher wurden zwei Befreiungen für die Baugrenzüberschreitung erteilt.

Die Abstandsflächen können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Entwässerung:

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück flächenförmig versickert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird eine Überschreitung der Baugrenze durch die Terrassenüberdachung (untergeordnete bauliche Anlage) als nicht kritisch gesehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 85/2021) zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a „Erweiterung Deberndorf“ errichtet werden (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Baugrundstück wird über den Schloßweg erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (*Oberflächenwasser muss vom Abwasser getrennt abgeleitet werden.*) angeschlossen werden.

Der Hinweis der Gemeindewerke Cadolzburg ist zu beachten.